



Nr. 1/2018

Jahrgang 60

März 2018

**Mitteilungen des
Zahnärztlichen Bezirksverbandes
Oberfranken**

Der Vorstand des ZBV Oberfranken wünscht Ihnen, Ihren Familien und Praxisteams ein gesegnetes und geruhsames Osterfest!



Die Bezirksstelle Oberfranken der KZVB schließt sich den Wünschen an.

Einteilung des Notdienstes für 2019

Bitte teilen Sie uns Ihre geplante Praxisaufgabe bis Ende 2019 baldmöglichst mit, damit wir dies bei der Einteilung des Notdienstes für 2019 bereits berücksichtigen können.

Das Zahnärztehaus Oberfranken bleibt an folgenden Brückentagen geschlossen:

***30. April 2018
11. Mai 2018
1. Juni 2018***

Wir betrauern das Ableben unserer Kollegen

Horst-Günter Hauff, Bad Berneck

geboren am 25. Februar 1930, verstorben am 4. November 2017

Dr. Rolf Minder, Selbitz

geboren am 12. März 1928, verstorben am 26. Dezember 2017

Dr.Dr. Ernst-Michael Winklmaier, Coburg

geboren am 27. März 1938, verstorben am 6. November 2017

Wir werden unseren verstorbenen Kollegen ein ehrendes Andenken bewahren.

Für den Zahnärztlichen Bezirksverband Oberfranken

Dr. Schott

Dr. Zajitschek

BEKANNTGABEN

Beitragszahlung II / 2018

Der Beitrag für das II. Quartal 2018 ist bereits am 01.04.2018 fällig. Alle Kolleginnen und Kollegen, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, bitten wir zu beachten, dass der Beitrag jeweils zu Quartalsbeginn unaufgefordert an den ZBV Oberfranken zu überweisen ist.

Im Falle einer Anmahnung des ZBV-Beitrages muss lt. Beitragsordnung eine Mahngebühr in Höhe von 10,- € verrechnet werden.

Für alle am Lastschriftverfahren beteiligten Kolleginnen und Kollegen wird der Beitrag II / 2018 im April 2018 eingezogen.

Wir danken nochmals allen Kolleginnen und Kollegen, die durch die Erteilung der Einzugsermächtigung dem ZBV Oberfranken eine sehr umfangreiche Verwaltungsarbeit erleichtern.

Unsere Bankverbindung lautet:
Deutsche Apotheker- und Ärztebank Bayreuth,
IBAN: DE39 3006 0601 0002 2073 70
BIC: DAAEEDDDXX

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Förster,
Tel. 09 21/6 50 25.

Änderung von Bankverbindungen

Bitte denken Sie daran, den ZBV Oberfranken rechtzeitig zu informieren, wenn sich auf Ihrem erteilten SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug der Beiträge Ihre Bankverbindung (IBAN und BIC) ändert. Häufig erheben Banken bei Rückbelastung des Beitragseinzuges erhebliche Gebühren, die wir an Sie weitergeben müssen, wenn Sie die Meldung versäumt haben.

Änderung von Anschriften, Tätigkeiten usw.

Änderungen, wie z. B. Privat- oder Praxisanschrift, Telefon, Fax, Promotion, Beginn oder Ende einer Tätigkeit, Niederlassung, Praxisaufgabe etc., bitten wir, möglichst unverzüglich an den ZBV Oberfranken zu melden.

Soweit ein Mitglied des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberfranken die Veröffentlichung seines Namens in der Mitgliederbewegung oder seines Geburtstages nicht wünscht, ist dies der ZBV-Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen. Im anderen Fall wird unterstellt, dass gegen die Veröffentlichung der Daten keine Einwendungen erhoben werden. Die Veröffentlichung unter der Rubrik Geburtstage beginnt mit dem 60. Geburtstag zu halbrunden und runden Geburtstagen und ab dem 80. Geburtstag jährlich.

Mitgliederbewegung Monate November 2017 bis Januar 2018

Neuzugänge:

Alnasrallh Moussa, Schwarzenbach/Wald
 Dinse Lina, Leipzig
 Goetz Bernhard, Würzburg
 Hubel Matthias, Bayreuth
 Kara Esra, Selb
 Kluge Jürgen, Michelau
 PD Dr.med.dent. Dr.med.dent.habil. Kraft Joachim, Bamberg
 Maier Alexander, Röttenbach
 Möbius Patrick, Pinzberg
 Mollenhauer Britta, Nürnberg
 Salem Lamis, Kronach
 Schmid Uta, Scheßlitz
 Schmitt Susanna, Bamberg
 Dr. Schwarz Marion, Hirschaid-Sassanfahrt
 Steinerstauch Anika, Kulmbach
 Dr. Tran-Vinh Han, Coburg
 Tzvetanova Veselina, Weidenberg
 Dr. Walch Carina, Bamberg
 Welzer Julia, Bad Staffelstein
 Winkler Alexander, Bamberg
 Zech Stefanie, Bamberg
 Ziegler Anna, Weißenhohe

Streichungen:

Abu-Hossin Sabrin, Memmelsdorf-Merkendorf
 Borgmeier Ninja, Erlangen
 Büttner Jane, Neundorf
 Dr. Hartinger Martin, Hof
 Hauff Horst-Günter, Bad Berneck
 dr.med.dent. Illgen Andrea, Creußen
 Dr. Lampe Felix, Coburg
 Maistrelly Ira-Zacharoula, Bamberg
 Dr. Minder Rolf, Selbitz
 Motz Johanna, Buckenhof
 Dr. Schmid Sebastian, Regenstauf
 Seybold-Epting Anna, Nürnberg
 Dr.Dr. Winklmaier Ernst-Michael, Coburg

Mitgliederstand am 31.01.2018: 1.108

Berufshaftpflichtversicherung: Niemand will sie – jeder braucht sie!

Das Heilberufekammergesetz wurde dahingehend geändert, dass Zahnärzte, die ihren Beruf ausüben, die Pflicht haben, sich gegen die aus der Ausübung ihres Berufs ergebenden Haftpflichtansprüche ausreichend zu versichern und dies auf Verlangen des Zahnärztlichen Bezirksverbandes nachzuweisen. Die Versicherungspflicht besteht für den Zahnarzt persönlich, es sei denn, der Zahnarzt ist in vergleichbarem Umfang, insbesondere im Rahmen eines Anstellungs- oder Beamtenverhältnisses, gegen Haftpflichtansprüche abgesichert (z. B. Bundeswehr, öffentlicher Dienst).

§ 114 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz schreibt als Mindestversicherungssumme 250.000,- € je Versicherungsfall und 1 Mio. € für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres vor.

Wir fordern hiermit alle tätigen Kolleginnen und Kollegen auf, Ihre Verträge eigenverantwortlich zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren.

Neben einer ausreichenden Deckungssumme sollte bei der Beschäftigung von Assistenten/angestellten Zahnärzten der Bestands- oder Neuvertrag umgehend darauf überprüft werden, ob die Möglichkeit besteht, einen Assistenten oder angestellten Zahnarzt direkt mit im Versicherungsvertrag des Arbeitgebers einzubinden und nach Beendigung der Tätigkeit gegebenenfalls wieder abzumelden.

Ebenso möchten wir alle Assistentinnen und Assistenten sowie angestellten Zahnärzte bitten, mit ihren Arbeitgebern abzuklären, ob sie über die Praxis versichert sind oder ob eine eigene Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden muss. Empfehlenswert ist der Abschluss der Versicherung beim gleichen Versicherungsunternehmen, bei dem die/der Praxisinhaber/in versichert ist.

Assistentinnen und Assistenten sowie angestellten Zahnärzte möchten wir darauf aufmerksam machen, dass sie bei Praxiswechsel erneut abklären müssen, ob sie beim neuen Arbeitgeber mitversichert sind.

Bitte nehmen Sie Ihre zahnärztliche Tätigkeit ebenso wichtig wie Ihr Auto: Keine Berufstätigkeit ohne Haftpflicht!

Leitfaden zur Bewilligung von Verträgen mit Auszubildenden

je Praxisinhaber oder angestellter Zahnarzt ohne ZAH oder ZFA	je Praxisinhaber oder angestellter Zahnarzt mit mind. einer ZAH oder ZFA oder ZMF oder ZMV (Vollzeitkräfte)	je Praxisinhaber mit mind. zwei ZAH oder ZFA oder ZMF oder ZMV (Vollzeitkräfte)	je Praxisinhaber mit (Vollzeitkräften) Assistent ZAH/ZFA/ZMF/ZMV 0 3 1 2
zwei Auszubildende, wenn eine das 2. Ausbildungsjahr vollendet hat	zwei Auszubildende	drei Auszubildende, wenn eine das 2. Ausbildungsjahr bereits vollendet hat	vier Auszubildende, wenn eine das 1. und eine das 2. Ausbildungsjahr bereits vollendet haben

Zur Beachtung bei der Einstellung von Auszubildenden

Nach der Prüfungsordnung für Zahnmedizinische Fachangestellte können zur Sommer-Abschlussprüfung nur Auszubildende zugelassen werden, deren Ausbildungszeit am 30. September des Prüfungsjahres endet. Für die Winter-Abschlussprüfung muss die Ausbildungszeit spätestens am 31. März eines Prüfungsjahres enden.

Die Einstellung von Auszubildenden sollte deshalb bis spätestens 1. Oktober erfolgen, damit es bei der Zulassung zur Sommer-Abschlussprüfung keine Schwierigkeiten gibt. Alle nach dem 1. Oktober beginnenden Ausbildungsverhältnisse werden der Winter-Abschlussprüfung zugeordnet.

Neue Empfehlung für Ausbildungsvergütung ab 01.04.2018

Der Vorstand der BLZK hat mit Beschluss vom 26.01.2018 die Empfehlung zur Ausbildungsvergütung wie folgt angehoben:

1. Ausbildungsjahr	730,- €
2. Ausbildungsjahr	770,- €
3. Ausbildungsjahr	820,- €

Die neuen Vergütungsempfehlungen gelten für alle Ausbildungsverträge, die ab dem 01.04.2018 abgeschlossen werden.

Eintragungsgebühren für Ausbildungsverträge

Diese Gebühr in Höhe von 11,- € wird jeweils aufgrund des uns erteilten SEPA-Lastschriftmandats vom angegebenen Konto abgebucht. Sie wird mit der Eintragung des Ausbildungsvertrages fällig. Der Einzug erfolgt jeweils innerhalb von 14 Tagen nach Quartalsende, in dessen Zeitraum die Eintragung des Ausbildungsvertrages erfolgte.

Anderung/Lösung von Ausbildungsverträgen

Wir möchten Sie bitten, den ZBV Oberfranken über alle Veränderungen bei Ausbildungsverträgen zu informieren, z. B. Auflösung von Verträgen, Nichtantritt einer Ausbildungsstelle, Schwangerschaft usw.

Überprüfung des Ausbildungsstandes durch das Berichtsheft

Zur Frage der Vollständigkeit des Berichtsheftes ist festzustellen, dass die Erfüllung des Ausbildungsplanes durch Unterschrift des Ausbilders und der/des Auszubildenden dokumentiert werden muss. Der Ausbildungsplan ist keine Auswahlliste, sondern muss lückenlos erfüllt werden.

Ärztliche Untersuchungen bei Auszubildenden

Wir machen darauf aufmerksam, dass das Jugendarbeitsschutzgesetz in § 32 die ärztliche Untersuchung Jugendlicher vor Antritt der Ausbildung vorschreibt. Nach dem ersten Ausbildungsjahr ist eine Nachuntersuchung (§ 33) erforderlich. Die ärztlichen Untersuchungsbescheinigungen über die gesundheitliche Eignung sind dem Arbeitgeber vorzulegen und von diesem aufzubewahren.

Ärztliches Attest bei Nichtteilnahme an einer Prüfung

Kann eine Auszubildende aus Krankheitsgründen nicht an der Zwischen- oder Abschlussprüfung teilnehmen, so ist es erforderlich, dass beim Zahnärztlichen Bezirksverband ein Attest von einem praktischen Arzt oder Facharzt vorgelegt wird.

Ohne Vorlage dieses Attestes muss die Abschlussprüfung bei Nichtteilnahme als „**nicht bestanden**“ gewertet werden.

Zwischenprüfung - 25.04.2018

Der Nachweis über die Teilnahme an der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung.

Die Zwischenprüfung wird durch das Berufsbildungsgesetz zwingend vorgeschrieben. Zweck ist die Ermittlung des jeweiligen Ausbildungsstandes der/des Auszubildenden, um ggf. korrigierend auf die weitere Ausbildung einwirken zu können.

Die Zwischenprüfung wird gemäß der Ausbildungsverordnung für Zahnmedizinische Fachangestellte in programmierter Form schriftlich in 60 Minuten durchgeführt und muss spätestens bis 10.00 Uhr beendet sein.

Prüfungstermin - Mittwoch, 25.04.2018

Die Zwischenprüfung findet an den jeweiligen Berufsschulen statt. Ort, Beginn und Prüfungsraum werden von den Berufsschulen bekannt gegeben.

Prüfungsgebühr

Die Prüfungsgebühr beträgt 50,- € und ist von der auszubildenden Praxis zu tragen. Sie wird bei vorliegendem SEPA-Lastschriftmandat ca. 14 Tage vor dem Termin über den ZBV in Abzug gebracht.

Prüfungsbescheinigung

Über die Teilnahme wird eine Bescheinigung ausgestellt. Sie enthält Angaben über die Ergebnisse der Prüfung. Die Bescheinigung wird auf Verlangen in zweifacher (siehe Anmeldeformular), ansonsten in einfacher Ausfertigung der Ausbildungspraxis übersandt.

Wichtiger Hinweis

Mit der Anmeldung zur Zwischenprüfung muss für Jugendliche spätestens der Nachweis über die erste ärztliche Nachuntersuchung gem. §§ 32, 33 JArbSchG vorgelegt werden.

Praktische Prüfung im Rahmen der Abschlussprüfung bei bestehender Schwangerschaft und während der Stillzeit

Da im Rahmen des praktischen Teils der Prüfung, soweit diese am Patienten stattfindet, gerade auch Arbeiten zu erbringen sind, die im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses von einer schwangeren/stillenden Arbeitnehmerin nicht erbracht werden dürften, darf der **praktische** Teil der Prüfung am Patienten während einer bestehenden Schwangerschaft und während der Stillzeit ebenfalls **nicht** abgelegt werden.

Bei nachgewiesener bestehender Schwangerschaft/Stillzeit wird dies als Rücktritt aus wichtigem Grund gewertet, so dass an der Prüfung zu Recht nicht teilgenommen wurde und die Prüfung als nicht abgelegt gilt.

Vor Abnahme der praktischen Prüfung müssen alle Prüfungsteilnehmer eine entsprechende Erklärung wahrheitsgemäß ausfüllen und unterzeichnen, die zu den Prüfungsakten gegeben wird. Im Falle der Angabe einer Schwangerschaft ist diese innerhalb von 2 Wochen ab Unterzeichnung dieser Erklärung nachzuweisen.

Wir bitten um entsprechende Beachtung!

Sommer-Abschlussprüfung für Zahnmedizinische Fachangestellte 2018

Der **schriftliche Teil** der diesjährigen Sommer-Abschlussprüfung findet am Mittwoch, dem 13.06.2018, jeweils an der zuständigen Berufsschule statt. Der Prüfungsablauf wurde wie folgt festgelegt:

8.30-10.00 Uhr:	Bereich Behandlungsassistentz (einschließlich Röntgen)
10.00-11.00 Uhr:	Bereich Praxisorganisation und -verwaltung
11.00-11.45 Uhr:	Pause
11.45-13.15 Uhr:	Bereich Abrechnungswesen
13.15-14.00 Uhr:	Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde

Die Termine der „Praktischen Übungen“ werden den Prüflingen durch die Berufsschule mitgeteilt.

An dieser Sommer-Abschlussprüfung können alle Auszubildenden teilnehmen, deren Ausbildungszeit mit dem 30.09.2018 endet oder die von der zuständigen Stelle zugelassen worden sind.

Die Abschlussprüfungsgebühr für Mitglieder des ZBV Oberfranken, deren Azubis in Oberfranken die Prüfung ablegen, beträgt 160,- € und wird bei vorliegendem SEPA-Lastschriftmandat ca. 14 Tage vor dem Termin der schriftlichen Prüfung über den ZBV in Abzug gebracht.

Der Arbeitgeber hat die/den Auszubildende/n für die Teilnahme an Prüfungen von der Arbeit freizustellen. Gemäß § 10 Abs. 2 JArbSchG sind Jugendliche auch an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorausgeht, von der Arbeit zu befreien.

Als Termin für die **Übergabe der Prüfungsnachweise** und damit für die **Beendigung des Ausbildungsverhältnisses** wird festgelegt:

Berufsschule Bamberg:	17.07.2018
Berufsschule Bayreuth:	18.07.2018
Berufsschule Coburg:	12.07.2018
Berufsschule Hof:	18.07.2018

Die Mitnahme von Handys, Smartwatches, sonst. elektr. Kommunikations- und Speichergeräten in den Prüfungsraum ist verboten. Sollte die/der Auszubildende dennoch ein solches Gerät bei sich haben, kann sie/er nach § 19 der Prüfungsordnung (Täuschungshandlung/Ordnungsverstöße) von der Prüfung ausgeschlossen werden.

Dienstverträge für ZAH/ZFA

Musterverträge für ZAH/ZFA stehen nur mehr online zur Verfügung. Es werden keine gedruckten Verträge beim ZBV mehr vorgehalten.

Die stets aktuellen Verträge sind auf der Internetseite der BLZK unter der Rubrik „Zahnarzt und Praxis“ dort Unterpunkt „Musterverträge“ online abrufbar.

**Bilden Sie heute schon
für morgen aus.
Schaffen Sie zusätzliche
Ausbildungsplätze**

DENTAL SKANDAL 2018

DIE GROSSE DENTAL-AUSSTELLUNG
BAMBERG - BROSE ARENA

PRODUKTNEUHEITEN

13. JULI 2018

ÜBER 50 AUSSTELLER
MESSE-SPECIALS
FACH-VORTRÄGE
KULINARISCHE GENÜSSE

AFTER-SHOW
PARTY



JETZT ANMELDEN AUF:
www.dentalskandal.de



Geburtstage

Herzlichen Glückwunsch und alles Gute!

- | | | | |
|------------|--|------------|--|
| 02.04.2018 | Dr. Biebl Johann
Am Salzacker 8a,
91330 Eggolsheim
81 Jahre | 27.04.2018 | Dr. Neugebauer Helmut
Zobelsreuther Straße 57,
95032 Hof
85 Jahre |
| 07.04.2018 | Dr. Pfeffer Rolf
Fliederweg 25,
96482 Ahorn
65 Jahre | 30.04.2018 | Bruch Udo
Am Lohbrunnen 51,
95163 Weißenstadt
88 Jahre |
| 09.04.2018 | Spreidler Walter
Försdorferstraße 7,
96138 Burgebrach
85 Jahre | 01.05.2018 | Burkard Stefan
Promenade 18,
96047 Bamberg
60 Jahre |
| 12.04.2018 | Dr. Gerner Roland
Pödeldorfer Straße 9,
96052 Bamberg
60 Jahre | 06.05.2018 | Dr. Reuschel Theodor
Moningerstraße 33,
95326 Kulmbach
84 Jahre |
| 14.04.2018 | Zappe Horst
Erdelberg 25,
95466 Weidenberg-OT Döhlau
82 Jahre | 06.05.2018 | Dr. Sommerer Thomas
Leopoldstraße 14,
95615 Marktrechwitz
60 Jahre |
| 16.04.2018 | Langenhan Detlef
Hauptstraße 14,
96199 Zapfendorf
60 Jahre | 07.05.2018 | Konopik Hans
Heinrich-Völkel-Straße 1-3,
95138 Bad Steben
70 Jahre |
| 17.04.2018 | Dr. Eyrich Ingrid
Heumarkt 4
96047 Bamberg
84 Jahre | 11.05.2018 | Ludewig Inge
Lessingstraße 4,
95028 Hof
93 Jahre |
| 17.04.2018 | Dr. Schinner Hans
Carl-Burger-Straße 26,
95445 Bayreuth
60 Jahre | 11.05.2018 | Dr. Pruchnow Peter
Am Schießhaus 32,
95445 Bayreuth
75 Jahre |
| 19.04.2018 | Abt Ursula
Rosenauer Straße 15c,
96450 Coburg
60 Jahre | 11.05.2018 | Dr. Wagner Bert
Goethestraße 9,
95163 Weißenstadt
90 Jahre |
| 23.04.2018 | Dr. Emran Rajab-Ali
Hühlberg 1,
95119 Naila
75 Jahre | 16.05.2018 | Dr. Dietz Peter
Feldstraße 7,
96465 Neustadt bei Coburg
60 Jahre |
| 25.04.2018 | Dr. Leupold Dieter
Tulpenweg 4,
95233 Helmbrechts
75 Jahre | 16.05.2018 | Vogt Eckhard
Pinzigweg 67,
95028 Hof
65 Jahre |
| 27.04.2018 | Dr. Dulleck Wolfgang
Amalienstraße 5,
95445 Bayreuth
70 Jahre | 21.05.2018 | Brause Heinz-Ulrich
Hauptstraße 52,
91278 Pottenstein
70 Jahre |

22.05.2018	Dr. Schülner Bernd Armin Eichendorffsiedlung 4, 96342 Stockheim 75 Jahre	16.06.2018	Dr. Rückert Joachim Bahnhofstraße 14, 96231 Bad Staffelstein 65 Jahre
23.05.2018	Arm Werner Warmeite 10, Roßdorf am Forst, 96129 Strullendorf 82 Jahre	20.06.2018	Jahn Rudolf Martinsreuther Straße 44, 95032 Hof 92 Jahre
23.05.2018	Dr. Förster Jutta Gräfenberger Straße 15a, 91077 Neunkirchen am Brand 60 Jahre	25.06.2018	Dr. Roßkopf Günter Schlossweg 2, 95497 Goldkronach 70 Jahre
24.05.2018	Dr.med.stom./Univ. Zagreb Temkov Tomislav Ossecker Str. 83, 95030 Hof 82 Jahre	27.06.2018	Dr. Amos Hans-York Sophienstraße 11, 95444 Bayreuth 80 Jahre
27.05.2018	Pasurka Rainer Egerstraße 8, 95632 Wunsiedel 60 Jahre	27.06.2018	Dr. Martin Ernst-Peter Bahnhofstraße 10, 91320 Ebermannstadt 60 Jahre
03.06.2018	Dr. Grüner Thomas Breiter Rain 29, 95448 Bayreuth 70 Jahre	28.06.2018	Dr. Link Rudolf Georg-Leisgang-Straße 3, 91301 Forchheim 87 Jahre
07.06.2018	Dr. Langhans Peter Am Kreuzstein 25, 95173 Schönwald 70 Jahre	29.06.2018	Dr. Zier Rüdiger Eichendorffstraße 9, 95460 Bad Berneck 70 Jahre
14.06.2018	Dr. Erbse Dieter Kellerstraße 27, 96250 Ebensfeld 70 Jahre		

Der Vorstand des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberfranken gratuliert im Namen aller oberfränkischen Kollegen den Jubilaren auf das Herzlichste und wünscht ihnen für die weiteren Lebensjahre alles Gute.

Dr. Schott

Dr. Zajitschek

Anderungen und Ergänzungen im zahnärztlichen Notfalldienst

Bamberg-Stadt und Land

- 21./22.04.2018 Dr. Buck Henning, 96047 Bamberg
Dr. Dorsch Helmut, 96149 Breitengüßbach, Am Mahd 2, Tel. 0800/6649289
- 02./03.06.2018 Dr. Hoppe Stephanie, 96047 Bamberg, Promenadestr. 2, Tel. 0800/6649289
Dr. Kühlbrandt Gerd, 96103 Hallstadt

Bayreuth-Stadt und Land

- 14./15.04.2018 ZA Berthold Gunther, 95444 Bayreuth
Dr. Elefant Anneke, 95469 Speichersdorf, Bayreuther Str. 6, Tel. 09275/285
- 12./13.05.2018 Dr. Döhla Sebastian, 95444 Bayreuth
Dr. Günther Matthias, 95466 Weidenberg, Bahnhofstr. 15, Tel. 09278/324 u. 0151/12756679
- 09./10.06.2018 Dr. Mann Katharina, 95444 Bayreuth, Kanalstr. 17, Tel. 0921/53048900
- 16./17.06.2018 Dr. Dr. Eulert Stephan, 95445 Bayreuth, An der Feuerwache 1, Tel. 0921/16271900
ZA Grellner Wolfgang, 91257 Pegnitz
- 30.06./01.07.2018 Dr. Freiburger Gerhard, 95444 Bayreuth
Dr. Giebel Sonja, 95482 Gefrees, Bayreuther Str. 9, Tel. 09254/3269111

Coburg-Stadt

- 02.04.2018 Dr. Göttler Stefan, 96450 Coburg, Callenberger Str. 3, Tel. 09561/92190
- 12./13.05.2018 Dr. Tran-Vinh Han, 96450 Coburg, Callenberger Str. 21, Tel. 09561/95377
- 21./22.05.2018 Dr. Tran-Vinh Han, 96450 Coburg, Callenberger Str. 21, Tel. 09561/95377

Hof-Stadt

- 12./13.05.2018 Dr. Reiss Ulrich, 95028 Hof, Jägerzeile 52, Tel. 09281/44840 u. 0176/67201167
- 19./20.05.2018 Dr. Künzel Achim, 95028 Hof, Ludwigstr. 36, Tel. 09281/18558
- 30.06./01.07.2018 Dr. Künzel Achim, 95028 Hof, Ludwigstr. 36, Tel. 09281/18558

Hof-Land

- 31.05./01.06.2018 ZA Konopik Hans, 95138 Bad Steben, Heinrich-Völkel-Str. 1-3, Tel. 09288/1400
- 02./03.06.2018 Dr. Konopik Tobias, 95152 Selbitz, Marktplatz 5, Tel. 09280/9849220

Landkreis Kronach

- 28./29.04.2018 Dr. Volkmar Andreas, 96337 Ludwigsstadt, Lauensteiner Str. 36a, Tel. 09263/1616
- 30.04.2018 Dr. Löffler Thomas, 96317 Kronach, Kulmbacher Str. 20, Tel. 09261/963550
- 01.05.2018 Dr. Loika Josef, 96317 Kronach, Kaulanger 11, Tel. 09261/95451
- 26./27.05.2018 Dr. Unger Dieter, 96317 Kronach, Schwedenstr. 19, Tel. 09261/94233 u. 09260/96039
- 16./17.06.2018 Dr. Loika Josef, 96317 Kronach, Kaulanger 11, Tel. 09261/95451
- 23./24.06.2018 ZÄ Richter-Fischer Elke, 96332 Pressig, Am Rauhen Berg 4, Tel. 09265/244

Landkreis Kulmbach

- 31.05./01.06.2018 Dr. Böhm Tobias, 95349 Thurnau, Kirchplatz 2, Tel. 09228/227 u. 09228/3390486

Landkreis Lichtenfels

- 30.04./01.05.2018 Dr. Scholl Holger, 96231 Bad Staffelstein, Bahnhofstr. 14, Tel. 09573/7323
- 09./10.06.2018 Dr. Sommer Volker, 96250 Ebensfeld, Kellerstr. 25, Tel. 09573/7123

Landkreis Wunsiedel

- 31.03./01.04.2018 Dr. Holler Albert, 95659 Arzberg, Marktplatz 5, Tel. 09233/1644
- 02./03.06.2018 Dr.-medic stom/IMF Klausenburg Sokol Adina, 95100 Selb, Diakon-Hagen-Str. 1,
Tel. 09287/6496 u. 0152/05443964
- 23./24.06.2018 Dr. Hjorth Ingeborg, 95158 Kirchenlamitz, Königstr. 23, Tel. 09285/6242

Niederschrift *)

über die ordentliche Mitgliederversammlung des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberfranken
am Mittwoch, den 6. Dezember 2017, in Himmelkron

Der 1. Vorsitzende, Kollege Dr. Schott, eröffnet um 19.00 Uhr die ordentliche Mitgliederversammlung (TO-Punkt 1) und begrüßt die Teilnehmer herzlich.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist frist- und formgerecht wie auch satzungsgemäß am 14. November 2017 per Rundschreiben ergangen. Sie wurde unter Bekanntgabe der Tagesordnung allen Mitgliedern übersandt.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig (§ 8 Abs. 2 der Satzung).

Zu Beginn der Versammlung sind 22 Mitglieder anwesend. Im Verlauf der Versammlung erhöht sich die Teilnehmerzahl auf 24, das sind 2,17 % von 1.105 Mitgliedern insgesamt.

Mit der Protokollführung wird Frau Förster beauftragt, die Rednerliste führt Frau Simon.

Zum Gedenken der in der Berichtszeit verstorbenen 8 Mitglieder erheben sich die Anwesenden von ihren Sitzen.

Die **Niederschrift über die ordentliche Mitgliederversammlung am 07.12.2016** in Himmelkron (TO-Punkt 2) war in den MZO Nr. 1/2017, Ausgabe März 2017, veröffentlicht. Sie wird ohne Änderung einstimmig bei 22 Jastimmen genehmigt.

Der **Bericht des 1. Vorsitzenden** (TO-Punkt 3) sowie die **Berichte aus den Referaten** (TO-Punkt 4) wurden bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung versandt. Kollege Dr. Schott ergänzt diese Berichte mit nachfolgenden wichtigen Punkten:

- Nachdem Kollege Dr. Habermann verstorben ist, rückte aufgrund des Verzichtes von Kollegen Dr. Achenbach im ZBV-Vorstand Kollege Dr. Oliver Krippner aus Bayreuth für den Rest der Legislaturperiode nach.
- Bei allen Körperschaften des öffentlichen Rechts kann sich ein Umsatzsteuerproblem ergeben. Beim ZBV Oberfranken betrifft dies voraussichtlich die Einnahmen aus dem Mitteilungsblatt sowie aus dem Fränkischen Zahnärztetag.
- In Bayern gibt es 2017 so viele Auszubildende wie noch nie. Im nächsten Jahr wird es eine neue Empfehlung für die Ausbildungsvergütungen geben. Der Dank gilt den Vereinen und den Kolleginnen und Kollegen, die an den Berufsausbildungsmessen teilnehmen.

Der 1. Vorsitzende bedankt sich weiterhin bei den Referenten, den Fachlehrern und Obleuten, die vor Ort regelmäßig Sitzungen abhalten.

Kollege Dr. Wendel, Referent für GOZ, berichtet, dass die Beihilfestellen seit Anfang des Jahres die Beihilfe auf den 2,3-fachen Satz kürzen.

Am 18. Oktober 2017 haben die als **Kassenprüfer** bestellten Kollegen Dres. Freiburger und Greifenhagen ohne vorherige Anmeldung beim ZBV Oberfranken eine Kassenprüfung vorgenommen (TO-Punkt 5). Beide Kassenprüfer haben einen schriftlichen Bericht abgegeben, der mit der Einladung allen Mitgliedern zugegangen ist. Kollege Dr. Greifenhagen fasst diesen Bericht nochmals kurz zusammen und bittet die Mitglieder, dem Vorstand für das Jahr 2016 die Entlastung zu erteilen.

Auch die Prüfstelle der Bundeszahnärztekammer hat aufgrund der durchgeführten Prüfung keine Bedenken, wenn die Mitglie-

dersammlung dem Vorstand die nach § 9 c der Satzung vorgeschriebene Entlastung erteilt.

Das Wirtschaftsjahr 2016 wurde bei Erträgen von 337.748,37 € und Aufwendungen von 464.651,34 € und damit mit einem Verlust in Höhe von 126.902,97 € abgeschlossen.

Unter Berücksichtigung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit liegt 2016 eine Kostenüberschreitung und damit Mehraufwendungen gegenüber dem Haushaltsvoranschlag in der Haushaltsposition „Verschiedene Kosten“ in Höhe von 296,43 € vor.

Die Mehraufwendungen wurden durch den 1. Vorsitzenden erläutert. Sie werden einstimmig mit 24 Jastimmen genehmigt (TO-Punkt 6).

Die Bilanz und Erfolgsrechnung 2016 werden einstimmig mit 24 Jastimmen genehmigt. Laut Beschluss mit 23 Jastimmen und 1 Enthaltung wird der Verlust in Höhe von 126.902,97 € aus dem Vermögen entnommen.

Die Entlastung des Vorstandes für das Jahr 2016 wird bei Enthaltung von sieben anwesenden Vorstandsmitgliedern sowie des anwesenden Kassenprüfers mehrheitlich bei 16 Jastimmen erteilt.

Der Entwurf des **Haushaltsplanes für das Jahr 2018** (TO-Punkt 7) ist allen Mitgliedern mit der Einladung zugegangen. Aufgrund der Umsatzsteuerproblematik hat der ZBV-Vorstand in seiner heutigen Sitzung beschlossen, den Mitgliedern, die seit einem Jahr ununterbrochen Beiträge bezahlt haben, anstelle des Fortbildungsschecks, der von vielen Mitgliedern nicht eingelöst wird, ein Buch der Kanzlei Fuchs & Martin zum Thema „Steuroptimierung für Zahnärzte“ zu übersenden. Aufgrund dieses Beschlusses würde sich der Entwurf des Haushaltsplanes für das Jahr 2018 ändern. Der geänderte Entwurf des Haushaltsplanes wird als Folie an die Wand projiziert. Die Ausgaben unter dem Punkt II. Zahnärztliche Fortbildung – Fortbildungsschecks in Höhe von 40.000,00 € würden entfallen. Nachdem laut Satzung der Mitgliederversammlung die Festsetzung von Vergütungen obliegt, bittet der Vorstand rückwirkend um Zustimmung für die Erhöhung der Fachlehrervergütungen ab Schuljahresbeginn 2017/2018. Diese sind seit dem Schuljahr 1998/1999 unverändert. Die Stundenvergütungen für die niedergelassenen Zahnärzte sollen von bisher 31,00 € auf 35,00 € und für sonstige von bisher 18,00 € auf 20,00 € angehoben werden.

Mit diesen Änderungen würden sich die Gesamtausgaben auf 479.200,00 € und damit auch die geplante Entnahme aus dem Vermögen auf 135.520,00 € reduzieren. Der 1. Vorsitzende erläutert die wichtigsten Positionen des Haushaltsplanes.

Der vom ZBV Oberfranken vorgelegte Entwurf des Haushaltsplanes 2018 mit dem Wegfall des Fortbildungsschecks sowie mit der Erhöhung der Fachlehrervergütungen wird mit einer Entnahme aus dem Vermögen in Höhe von 135.520,00 € bei 2 Enthaltungen von Betroffenen mit 22 Jastimmen beschlossen.

Anträge - Schriftliche Anfragen (TO-Punkt 8) sind keine zur Mitgliederversammlung eingegangen.

Damit ist die Tagesordnung der Mitgliederversammlung abgehandelt. Der 1. Vorsitzende bedankt sich bei seinem Stellvertreter Dr. Zajitschek und den Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle für ihren Einsatz sowie bei den Bezirksstellenvorsitzenden der KZVB für die gute Zusammenarbeit.

*) Diese Niederschrift ist offiziell. Auf sie wird bei der Genehmigung in der nächsten Mitgliederversammlung Bezug genommen.

Der Antrag des 1. Vorsitzenden, dass die Getränke für die Teilnehmer der Mitgliederversammlung vom ZBV Oberfranken übernommen werden, wird einstimmig angenommen.

Kollege Dr. Schott schließt um 20.20 Uhr die ordentliche Mitgliederversammlung des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberfranken.

Bayreuth, 05.02.2018

Dr. Schott
1. Vorsitzender

Förster
Protokollführerin

Umfrage: DVT/3-D-Röntgen

Wenn Sie in Ihrer Praxis ein modernes DVT-Gerät (also ein sog. 3-D-Rö-Gerät) haben und dieses auch für Patienten aus anderen örtlichen Praxen konziliarisch zur Verfügung stellen möchten, so kontaktieren Sie bitte u. angegebene Adresse.

Der Hintergrund ist: Beim ZBV soll eine Liste von Zahnärzten/Innen angelegt werden, die mit ihrem DVT-Gerät auch andere Kollegen bei der ZE-Planung o. ä. unterstützen wollen, indem sie gegen Honorar für die betreffenden fremden Patienten ein Tomographiebild anfertigen und diesen per DVD mitgeben.

In diesem Fall geben Sie doch bitte unter den Stichwort „DVT“ Ihre Praxisadresse, die Höhe der Kosten pro Aufnahme und die Gerätebezeichnung in einer kurzen E-Mail an: webmaster@zbv-ofr.de.

Gleichzeitig sollten Sie natürlich mit der Weitergabe dieser Daten an Kollegen aus der Region einverstanden sein.

Dr. H. Greifenhagen

**Redaktionsschluss für die
Ausgabe 2/2018
ist der 30. April 2018**

**Anzeigenschluss
ist der 7. Mai 2018**

Die Beihilfe lässt grüßen

Seit Monaten häufen sich Erstattungsprobleme durch Beihilfestellen. Ursächlich hierfür ist eine Intervention des Bayerischen Rechnungshofes, der hier ein vermeintliches Sparpotential ausgemacht hat.

Nicht alle Beihilfestellen verhalten sich gleich

Diese Vorgabe mündet in alle denkbaren Varianten der Kürzung seitens der Beihilfe. Oft wird die gesamte Liquidation nach dem Prinzip der Heckenschere nur bis maximal 2,3 anerkannt. Ein für die Beihilfe hochriskantes Vorgehen, insbesondere wenn man das BGH-Urteil vom 13.01.2011 (AZ III ZR 231/10) in die Überlegung mit einbezieht (siehe Formblatt des ZBV). Manchmal sind nur einzelne Begründungen oder einzelne, meist höher bewertete GOZ-Positionen betroffen. Regelmäßig wird argumentiert, die Begründungen würden angeblich nicht ausreichen.

Im Grunde genommen ist dieses Verhalten nicht Baustelle der Zahnärzteschaft, da die Fälligkeit der Liquidationen durch den derzeitigen Kürzungswahn gar nicht berührt wird (Trennung von Liquidation und Erstattung). Doch so einfach können wir uns dieses Problems nicht entledigen, da andernfalls unsere Patienten die Leidtragenden wären. Zudem ist permanenter Zeitaufwand und Ärger in unseren Praxen vorprogrammiert, z. B. durch Nachbegründungen oder gar die Vermutung, unsere Liquidationen wären nicht rechtskonform.

Was Sie nicht tun sollten

Keinesfalls sollten Sie in das andere Extrem verfallen, den Patienten etwaige Nichterstattungen einfach zu erlassen. Das wiederum würde tatsächlich den Verdacht nicht rechtskonformer Liquidationen erhärten. Insbesondere dann, wenn derartige „Großzügigkeiten“ häufiger praktiziert werden, könnte im Falle einer Betriebsprüfung auch das Finanzamt durchaus die Frage aufwerfen, wo die Differenz zwischen Rechnungsbetrag und Zahlungsbetrag geblieben ist. Es ist keinesfalls zulässig, höhere Rechnungen zu erstellen, um anschließend durch einen Teilerlass den Eigenanteil des Patienten zu reduzieren.

Wie Sie sich richtig verhalten

Als erste Maßnahme empfehlen wir Ihnen, Ihre im PC gespeicherten Begründungen selbstkritisch zu überprüfen. Stichpunktartige, laienverständliche Begründungen reichen aus. Verweisen Sie in der Begründung z. B. darauf, dass die Umstände im Vergleich zum Durchschnittspatienten oder Durchschnittsfall erschwert sind und dass in der Folge hierfür ein überdurchschnittlicher Zeitaufwand erforderlich ist.

Helfen Sie Ihren Patienten, indem Sie im Zweifel Ihre Begründungen weiter erläutern. Informieren Sie Ihre Patienten über die laufende Rechtsprechung. Ermuntern Sie Ihre Patienten, Widerspruch einzulegen und ggf. anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Verwenden Sie nebenstehendes Merkblatt des ZBV Oberfranken (Kopiervorlage).

Dr. Reiner Zajitschek
2. Vorsitzender des ZBV Oberfranken

Informationsblatt des ZBV Oberfranken für beihilfeberechtigte Patienten

Betreff: Nichtanerkennungen von Begründungen durch Beihilfestellen

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

der Bayerische Rechnungshof hat den Beihilfestellen eine kritischere Prüfung der Begründungen für einen höheren Steigerungsfaktor als 2,3fach auferlegt. Aus diesem Grund werden viele, bislang unstrittige Begründungen plötzlich nicht mehr anerkannt und der Erstattungsbetrag willkürlich gekürzt. Dies ist also ganz offensichtlich fiskalischen Überlegungen des Bayerischen Staates geschuldet. Oder noch deutlicher: Sie, als beihilfeberechtigter Beamter, leisten auf diese Weise einen unfreiwilligen Beitrag zur Haushaltssanierung. Ob dieses Vorgehen mit geltendem Recht bzw. der Fürsorgepflicht des Staates für seine Beamten in Einklang steht, darf bezweifelt werden (siehe Rückseite).

Der Gebührenrahmen der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) liegt zwischen dem 1,0- und 3,5-fachen des Gebührensatzes (= Einfachsatz einer Leistung). In § 5 Abs. 2 der GOZ 2012 heißt es: „*Innerhalb des Gebührenrahmens sind die Gebühren unter Berücksichtigung der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes der einzelnen Leistung sowie der Umstände bei der Ausführung nach billigem Ermessen zu bestimmen.*“

Liegt der Steigerungssatz oberhalb des Wertes von 2,3, so ist dies zu begründen. Nach laufender Rechtsprechung reichen stichpunktartige, laienverständliche Begründungen aus. Viele Beihilfestellen sind zwischenzeitlich dazu übergegangen, willkürlich Begründungen nicht anzuerkennen oder sogar nach dem Prinzip der Heckenschere alle Leistungen unisono nur auf der Basis des Faktors 2,3 zu erstatten.

Lassen Sie das nicht unwidersprochen im Raume stehen. Sprechen Sie mit uns und legen Sie umgehend Widerspruch gegen einen derartigen Beihilfebescheid ein. Möglicherweise bleibt Ihnen nur der Klageweg, um eine Nacherstattung zu erreichen. In diesem Kontext verweisen wir auf die letztinstanzliche Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Koblenz vom 07.04.2006 (Az: 10A 11692/05), wonach es für die Beihilfefähigkeit der zahnärztlichen Liquidation bereits ausreichend ist, dass die Abrechnung auf einer vertretbaren Auslegung der Gebührenordnung beruht. Im Beihilferecht dürften nach diesem Urteil Unklarheiten bei der Auslegung des Gebührenrechts nicht zu Lasten des Beihilfeberechtigten gehen, indem dieser vor die Wahl gestellt wird, entweder auf sein Risiko eine rechtliche Auseinandersetzung über die Gebührenfrage zu führen oder den von der Beihilfe gekürzten Anteil selbst zu tragen. Diese Erwägung des Gerichtes zu Gunsten des Beihilfeberechtigten kann nur entkräftet werden, sofern der Dienstherr rechtzeitig, konkret und durch öffentlichen Hinweis seinen Rechtsstandpunkt offenbart, damit der Beihilfeberechtigte sich darauf einstellen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Zahnärztin/Ihr Zahnarzt

(bitte wenden)

So weisen Sie die Beihilfe in ihre Schranken

Trotz aller Umsicht (richtige Formulierung der Begründungen) geben sich manche Kostenträger, insbesondere Beihilfen, auch mit noch nachgereichten „näheren Erläuterungen“ nicht zufrieden. Es gibt zahlreiche Urteile und Beschlüsse, die sich mit dieser Problematik befasst haben und die den meisten Beihilfe-Sachbearbeitern nicht geläufig sind.

AG Langenfeld am 17.12.1998 (AZ 23 C 315/98): „Mehr als das Iwas der Arzt getan hatte, der Autori würde das Maß allen Zumutbaren sprengen und kann von ihm nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) schlechterdings nicht verlangt werden, wobei hinlänglich bekannt ist, dass die für die Bewilligung von Beihilfe zuständigen Behörden (wohl aufgrund der langjährigen Haushaltsmisere von Bund und Ländern) in zunehmenden Maße eine ausgesprochen restriktive Haltung einnehmen ... kann aber nicht Beurteilungsgrundlage sein...“ Bei anderweitiger Betrachtung würde nämlich kaum ein Arzt seiner Hauptaufgabe, d.h. die Behandlung von Kranken, erfüllen können, weil er nahezu pausenlos mit der Erläuterung seiner Rechnungen beschäftigt wäre.“

OVG Lüneburg am 12.08.2008 (AZ 5 LA 368/08): „Nach dem Zweck der Pflicht zur schriftlichen Begründung, dem Patienten eine lediglich grobe Handhabe zur Einschätzung der Berechtigung des geltend gemachten Gebührenanspruchs zu geben, sind keine überzogenen Anforderungen an eine ausreichende Begründung zu stellen. Andererseits muss die Begründung aber geeignet sein, das Vorliegen solcher Umstände nachvollziehbar zu machen, die nach dem materiellen Gebührenrecht eine Überschreitung des Schwellenwertes rechtfertigen können (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 20.10.2004 - 6 A 215/02 -, juris Rn 12; VGH Mannheim, Urteil vom 7.6.1994, a. a. O., juris Rn 28). Einer ausführlichen ärztlichen Stellungnahme, deren Anfertigung möglicherweise mehr Zeit in Anspruch nimmt als die abzurechnende Behandlung, bedarf es allerdings nicht. In der Regel wird es vielmehr genügen, stichwortartig das Vorliegen von Umständen, die das Überschreiten des Schwellenwertes rechtfertigen können, nachvollziehbar zu machen (vgl. ebenso VGH Mannheim, Urteil vom 7.6.1994, a. a. O., juris Rn 28).“

BGH am 13.10.2011 (AZ III ZR 231/10): „Wird bei der Festsetzung der Beihilfe die Überschreitung des Schwellenwertes (2,3facher Gebührensatz) in einer Zahnarztrechnung rechtswidrig und schuldhaft nicht anerkannt, und lässt sich daraufhin der den Antrag stellende Beamte wegen der bei ihm durch diese Entscheidung hervorgerufenen begründeten Zweifel an der Richtigkeit der Rechnungsstellung auf einen Zivilrechtsstreit mit dem behandelnden Arzt ein, so sind ihm die im Falle des Unterliegens entstehenden Kosten zu ersetzen.“

Impressum der Praxis-Website anpassen

Adresse der Bayerischen Landeszahnärztekammer aktualisieren!

München – Zahnärzte, die eine Praxis-Website betreiben, sind nach § 5 Telemediengesetz (TMG) verpflichtet, ein sogenanntes elektronisches Impressum auf ihrer Website aufzuführen. Dazu gehört auch die Angabe der zuständigen Kammer mit voller Adresse. Da die BLZK ab 1. Januar 2018 eine neue Adresse hat, müssen auch die Angaben auf den Websites von Zahnärzten in Bayern entsprechend geändert werden.

Die neue Adresse der Bayerischen Landeszahnärztekammer lautet ab 1. Januar 2018:

Bayerische Landeszahnärztekammer
Flößergasse 1
81369 München

Die Adresse der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns bleibt gleich (Fallstraße 34, 81369 München). Auch deren Angabe im elektronischen Impressum ist für Vertragszahnärzte in Bayern verpflichtend.

Angabe der Berufszulassungsbehörde gleich mit prüfen!

Die Zuständigkeiten der Berufszulassungsbehörden in Bayern als Aufsichtsbehörde über die zahnärztliche Approbation beziehungsweise über die Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde haben sich ebenfalls geändert. Sie sind auch Teil des elektronischen Impressums und müssen korrekt auf Praxis-Websites angegeben werden. Hier haben sich die Zuständigkeiten bereits zum 1. Januar 2015 geändert. Die Bayerische Landeszahnärztekammer hatte seinerzeit auf die Notwendigkeit der Anpassung des Impressums aufmerksam gemacht.

Wer im Bereich der Zahnärztlichen Bezirksverbände München, Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz und Schwaben zahnärztlich tätig ist, fällt unter die Berufsaufsicht der Regierung von Oberbayern. Wer im Bereich der Zahnärztlichen Bezirksverbände Ober-, Mittel- oder Unterfranken tätig ist, fällt in den Zuständigkeitsbereich der Regierung von Unterfranken.

Weitere Informationen zum elektronischen Impressum des Zahnarztes im Internet auf der Website der Bayerischen Landeszahnärztekammer unter:

https://www.blzk.de/blzk/site.nsf/id/pa_informationspflichten_tmg.html

Kontakt:

Isolde M. Th. Kohl, Leiterin Geschäftsbereich Kommunikation der Bayerischen Landeszahnärztekammer, Telefon: 089 72480-211, Fax: 089 72480-444, E-Mail: presse@blzk.de

Die Bayerische Landeszahnärztekammer (BLZK) ist die gesetzliche Berufsvertretung aller etwa 16 000 bayerischen Zahnärzte. Sie setzt sich aktiv für Rechte und Interessen der Zahnärzte sowie für Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung der Mundgesundheit der Bevölkerung ein. Dabei steht sie für Qualität in der Zahnmedizin als Ergebnis wissenschaftlich begründeter Präventions- und Behandlungskonzepte, die sich an der Individualität des einzelnen Patienten orientieren. Der Patientenschutz ist ein vorrangiges Anliegen der Bayerischen Landeszahnärztekammer.

Praxis-Verwaltung wird nicht mehr, aber anders: z. B. Quartalsabrechnung

Das Thema Quartalsabrechnung ruft nur noch bei ganz altgedienten Zahnärzten schaurige Erinnerungen wach. Die erfahrenen Kollegen haben es verdrängt, die Jüngeren gar nicht kennengelernt: das regelmäßige und tagelange Chaos in der Praxis-Verwaltung.

Wie war die Situation in den 1980er Jahren, also vor gut 35 Jahren?

Die Zahnärztedichte war geringer als heute, die Prothetik war Quasi-Kassenleistung, die Zahngesundheit war nicht toll, Amalgam war oft das Mittel der Wahl. Die DIN A5-Karteikarten aus gefalteter Pappe (meist aus dem Hause Spitta) standen im Zentrum der Praxisführung. Die Patienten kamen mit einem „Krankenschein“ ihrer Kasse als Abrechnungsunterlage.

(Diesen Abrechnungsnachweis - das Wort „Krankenschein“ hat heute eine andere Bedeutung - erhielten Ersatzkassen-Versicherte jedes Jahr neu zugeschickt, als Heft mit getrennten Scheinen für den Arzt und den Zahnarzt. Da es noch keine Versichertenkarte gab, galt dieser Schein als Versicherungsnachweis und einziges Dokument für die Kassen-Abrechnung. AOK-Patienten holten sich den Schein nach Bedarf direkt bei ihrer Kasse - schon damals 2-Klassen-System?).

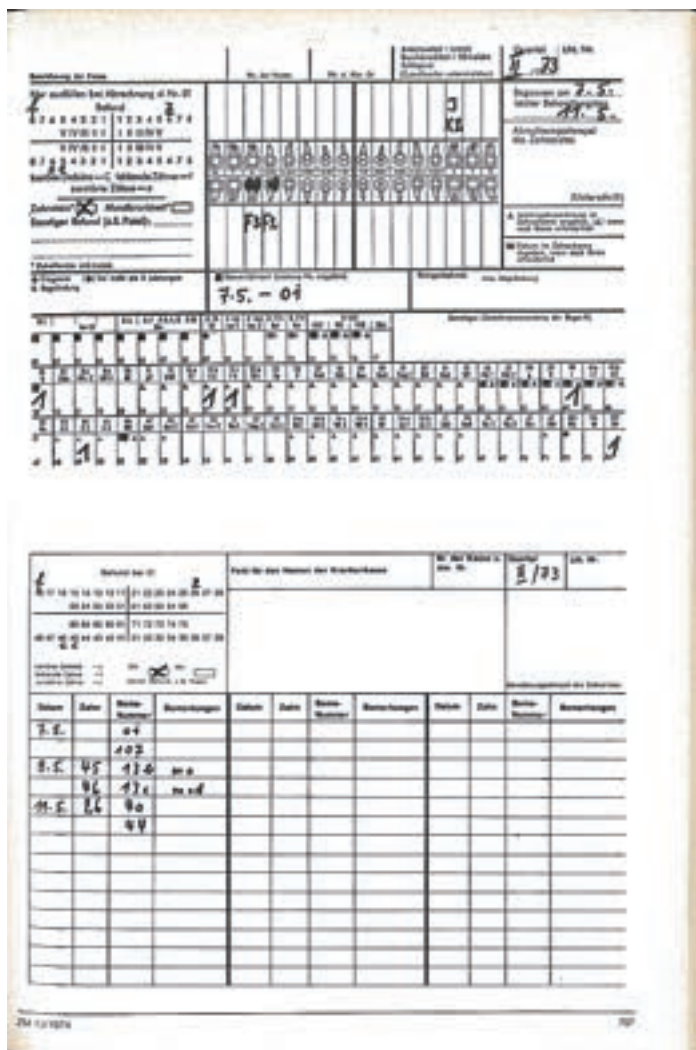
Gegen Ende eines Quartals wurden dann alle Karteikarten durchgesehen, ob auch bei allen der gültige Krankenschein vorlag. Eine lange Telefonliste wurde abtelefoniert oder viele Postkarten zur Erinnerung an den fehlenden Schein verschickt. Zum eigentlichen Quartalswechsel wurden dann viele große Praxen für ein bis drei Tage geschlossen oder ein interner Notdienst auf kleinster Flamme eingerichtet. Warum das denn? fragt heute der junge Kollege.

In dieser Situation wurden alle „Helferinnen“ (heute ZFAs) zur Abrechnung und zur Bearbeitung der Krankenscheine dringend gebraucht. Denn es mussten alle Leistungen manuell mit einem Kugelschreiber zweifach auf dem Schein eingetragen werden. Zweifach deshalb, weil einmal die Anzahl in das BEMA-Feld geschrieben werden musste (F2 = 2), aber auch die zahnbezogenen Leistungen in das Zahnschema eingemalt werden mussten - also der Zahn 36 und 47 mit einer od-Füllung grafisch gekennzeichnet wurde. (Die Zahnkrone bestand schon damals im Symbolbild aus einem mehrfach unterteilten Oval, ähnlich wie heute bei vielen Abrechnungsprogrammen noch auf dem Monitor zu sehen). Richtig schwierig wurde die Prozedur, wenn über längere Zeit z. B. eine Wurzelfüllung durch diverse Maßnahmen vorbereitet wurde. Es reichte dann die kleine Spalte unter dem Zahnsymbol nicht für die Leistung und das Datum aus und gefragt waren dann meist akrobatische Eintragungen. Auch Rö-Bilder wurden mit Befunden dort eingetragen.

In dieser Situation waren gute Mitarbeiterinnen in der Lage, vielleicht einige 60 oder 100 Scheine pro Tag aus der Karteikarte zu übertragen - und natürlich auch noch mal eben „nebenbei“ die Leistungslogik und Vollständigkeit der Karteieintragungen zu prüfen. Und wenn dann die große Landpraxis eine fast vierstellige Zahl an Scheinen zu verarbeiten hatte, wurde die Zeit oft knapp.

Schließlich wurden die Scheine sortiert, nach gleichen Kassen gebündelt, in Listen eingetragen und per Einschreiben als Paket zur KZVB im fernen München geschickt, denn die Einsendefrist von wenigen Tagen im neuen Quartal (der Autor ist bei der Frist nicht mehr ganz sicher) musste ja auch eingehalten werden.

Somit hatte der Zahnarzt jeweils am Quartalsende einige freie Tage, da die Damen „keine Störungen vertrugen“. Allenfalls



Zeigt einen Teil eines damaligen „Krankenscheins“ mit der händischen Beschriftung. Das Bild stammt aus der ZM 13/74.

durfte er noch ausstehende Scheine von den älteren Patienten abholen - das tat man damals noch ohne Scham. Und der Praxischef „durfte“ am Ende mit seinen Damen zum gemeinsamen Essen zum Italiener oder Griechen gehen - das hatten sie sich schwer verdient.

Andere, evtl. kleinere Praxen trugen gewissenhaft die täglich angefallenen Leistungen aus der Karteikarte in das Zahnschema (oberer Teil des Formulars) ein, um auf dem Laufenden zu bleiben und mussten dann wenigstens am Quartalsende nicht mehr das Zahnschema „ausmalen“, sondern nur noch den Leistungskamm passend beschriften, was auch kein Zuckerschlecken war, da doch jede Behandlung nochmals im Abrechnungssinne durchgearbeitet und die oft fehlenden Rö-Befunde (Aufgabe für den jungen Assistenzarzt) nachgetragen werden mussten.

In kleineren Praxen nahmen auch Herr oder meist Frau Doktor jeden Abend zum Ende des Quartals einen Kasten voller Karteikarten mit nach Hause und machte die Quartalsarbeit in „echter Heimarbeit“ in der Hoffnung, dass eben diese Patienten nicht kurz vor Schluss nochmals mit Schmerzen kamen (dann wäre nämlich mindestens bei den Leistungsmengen wieder mal TippEx gefragt).

Hinweis: Um es nicht zu vergessen: die Scheine wurde bei der KZV zur Leistungserfassung wieder genauso händisch - und oft mit Lupe - in ein EDV-Monstrum eingetippt - quasi Praxisabrechnung rückwärts.

In den Jahren um 1985 - 87 etwa, waren bundesweit einige wenige Zahnärzte aktiv mit der zaghaften PC-Computerisierung der Quartalsabrechnung mit den KZVen und Kassen engagiert. (Ein KZV-Feldversuch der Quartalsabrechnung mit damaligen Großrechnern von Nixdorf etc. wurde Jahre vorher wieder eingestellt.) Schließlich wurde das Problem, dass die Originalscheine der Kassen nicht mit damaligen Nadeldruckern direkt bedruckt werden konnten, gelöst. Die Lösung bestand zunächst darin, an den Behandlungsschein einen Computerausdruck heften zu dürfen (!!), der fast genauso aussah, wie der Originalschein. In späteren Jahren durfte dann der Behandlungsschein auf der Rückseite vollflächig auch mit einem identischen Aufkleber versehen werden.

Damit war die klassische Quartalsabrechnung entzerrt und auf die Dateneingabe während des Quartals umgelagert – es gab dann einen sog. Mikrocomputer (später hieß das Ding dann PC) an der Rezeption, der in den Abendstunden regelmäßig mit Daten gefüttert wurde.

Der 9x9 Matrixdrucker mit Endlospapierträger für die Aufkleber lief dann mal am Quartalsende so eine ganze Nacht und die Aufkleber wurden dann auf die Scheine geklebt - natürlich ohne Falten, was auch ein kleines Problem war.

Als Anekdote passierte es dem Autor einmal, unbedacht, beim Start der Abrechnung mal die Computer-Frage „vor Ausdruck des Scheins jeweils 5 Minuten warten?“ (sollte Hardwareschwächen auffangen) mit JA zu beantworten. Die Folgen waren fatal, die Nachtwache am Drucker perfekt und der Pizzadienst kam diese Nacht zweimal, der Drucker arbeitete über 20 Stunden am Stück.

Übrigens war die „Maus“ und das heutige „grafische Windows“ etc. noch nicht erfunden und die Papp-Kartei noch lange Zeit das Zentrum der zahnärztlichen Verwaltung.

Was lernen wir daraus?

Die positive Sicht: Die lästige Verwaltungsarbeit in der Praxis wird in manchen Bereichen - wenn diese überborden - an neue Medien übergeben – was kommt als Nächstes?

Die pessimistische Sicht: Und damit hat dann der Zahnarzt Zeit, andere Praxisthemen einer genaueren Dokumentationspflicht zu unterziehen - siehe Sterilisation.

Der Autor ging in obiger Umbruchzeit durch viele Höhen und Tiefen - Sie haben es im Text gemerkt??

Dr. Helmut Greifenhagen, Bamberg

siehe dazu auch auf der Homepage des ZBV Oberfranken unter: www.zbv-ofr.de – Mitglieder – Persönlichkeiten-Press – Quartalsabrechnung

3. Fortbildungstagung der DGR²Z

9. Juni 2018 | Würzburg

Zähne restaurativ erhalten

Vorträge und Workshops*

Minimalinvasive Restaurationen mit CAD/CAM • Frontzahnrestaurationen • Kariesinfiltration • Kariesexkavation • Versorgung komplexer Defekte • Kronenverlängerung durch Extrusion • Lichtpolymerisation

Referenten

Prof. Dr. W. Buchalla • Priv.-Doz. Dr. A. Enders • Priv.-Doz. Dr. N. Hofmann • Prof. Dr. G. Krastl • U. Krueger-Janson • Prof. Dr. S. Paris • Dr. S. Soliman

* bis zu 8 Fortbildungspunkte

www.dgr2z.de



DGR²Z

Deutsche Gesellschaft für Restaurative und Regenerative Zahnerhaltung

Termine 2018
Fortbildung für Zahnmedizinische Fachangestellte und
Zahnarthelfer/innen nach der Fortbildungsordnung der BLZK
Europäische Akademie Nürnberg

PROPHYLAXE BASISKURS
60 Stunden je Kurs

Kursnummer 38202

23.04., 24.04., 25.04., 26.04.2018 (alle Teilnehmer/innen)
02.05. und 03.05.2018 (Gruppe 1)
04.05. und 05.05.2018 (Gruppe 2)

Kursnummer 38203

09.07., 10.07., 11.07., 12.07.2018 (alle Teilnehmer/innen)
16.07. und 17.07.2018 (Gruppe 1)
18.07. und 19.07.2018 (Gruppe 2)

Referentinnen:

Monika Hügerich (DH)
Daniela Klamer (DH) / Kerstin Kaufmann (DH)

Kurszeiten:

Jeweils ganztägig von 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr
an Gruppentagen von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Kursort: Europäische Akademie

Laufertorgraben 10, 90489 Nürnberg

Kursgebühr: 800,- € inkl. Mittagessen / Pausengetränke
zusätzlich Materialliste

Bitte beachten Sie, dass eine Kursanmeldung nur
dann verbindlich gebucht werden kann, wenn
folgende Unterlagen eingereicht sind:

- Helferinnenbrief/-urkunde (ZAH/ZFA) einer deutschen Zahnärztekammer
- Röntgenbefähigungsnachweis

Oberfränkische Zahnarztpraxen erhalten im Rahmen einer Vereinbarung mit dem ZBV Oberfranken für den Prophylaxe-Basiskurs einen Nachlass von 10 %.

PROTHETISCHE ASSISTENZ
40 Stunden je Kurs

Kursnummer 38102

23.07., 24.07., 25.07., 26.07.2018

Referentin:

Manuela Gumbrecht (ZA)

Kurszeiten:

Jeweils ganztägig von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Kursort: Europäische Akademie,

Laufertorgraben 10, 90489 Nürnberg

Kursgebühr: 600,- € inkl. Mittagessen / Pausengetränke
zusätzlich Materialliste

Bitte beachten Sie, dass eine Kursanmeldung nur
dann verbindlich gebucht werden kann, wenn
folgende Unterlagen eingereicht sind:

- Helferinnenbrief/-urkunde (ZAH/ZFA) einer deutschen Zahnärztekammer
- Röntgenbefähigungsnachweis

Für Teilnehmer aus Praxen mit Zugehörigkeit zum ZBV Oberfranken beträgt die Kursgebühr 500,- € zzgl. Materialliste, soweit die Kursgebühr von der Praxis beglichen wird.

Die Kursplätze werden nach Eingangsdatum vergeben!
Die Anmeldung ist nur verbindlich, wenn die Anmeldeunterlagen vollständig sind.

Bei Stornierung durch den Teilnehmer bis zu vier Wochen vor Kursbeginn ist eine Bearbeitungsgebühr von 15,- € fällig. Bei Stornierung bis spätestens eine Woche vor Kursbeginn beträgt die Gebühr/Ausfallentschädigung 10 % der Kursgebühr, mindestens jedoch 15,- €. Bei späterer Stornierung wird eine Gebühr von 50 % der Kursgebühr erhoben.

Jede/r Teilnehmer/in erhält am Ende des Kurses eine Teilnahmebestätigung über die „regelmäßige“ Teilnahme. Leistungskontrollen (schriftlich und praktisch) sind Bestandteil der Fortbildung. Alle daran teilnehmenden Kursbesucher/innen erhalten bei Erreichung der Mindestpunktzahl ein Zertifikat über die „erfolgreiche“ Teilnahme. Die erfolgreiche Teilnahme weist Sie für diesen Themenbereich als fortgebildet aus und stellt eine sinnvolle vorbereitende Qualifikation für die Aufstiegsfortbildung zur/zum ZMP dar!

Bitte beachten: Die organisatorische Abwicklung der genannten Fortbildungsveranstaltungen erfolgt im Auftrag des **ZBV Oberfranken** über die Europäische Akademie für zahnärztliche Fort- und Weiterbildung der BLZK GmbH. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Jadranka Svilkos, Tel. 089 / 72 480-420 oder Fax 089 / 72 480-119.

Kursanmeldung Anpassungsfortbildung Nürnberg (Fax 089/72480-188)

Hiermit melde ich mich verbindlich zu nachfolgender Anpassungsfortbildung des ZBV Oberfranken an:

Kurs-Nr. _____

Kursteilnehmer/in _____

Adresse Kursteilnehmer/in _____

Telefon (privat) _____

Name der Praxis _____

Adresse Praxis _____

Telefon/Telefax Praxis _____

E-Mail _____

Rechnungsadresse Praxisanschrift Privatanschrift

Zahlung der Kursgebühr

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats: Ich ermächtige die eazf GmbH, Kursgebühren von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der eazf GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Die Abbuchung erfolgt gemäß den AGB der eazf GmbH sowie den Vereinbarungen gemäß der Rechnungsstelle.

Praxiskonto Privatkonto

Kontoinhaber/in _____

Kreditinstitut _____

IBAN _____

BIC _____

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Mit meiner/n Unterschrift/en melde ich mich verbindlich zu o. g. Kurs an und bestätige den von mir gewählten und oben gekennzeichneten Zahlungsweg. Die aktuellen Geschäftsbedingungen der eazf GmbH sind mir bekannt, mit ihrer Geltung bin ich einverstanden.

Datum

Unterschrift und Praxisstempel
für Kursanmeldung

Unterschrift von Kontoinhaber/in
bzw. Bevollmächtigte/r
für SEPA-Lastschriftmandat

Folgende Anlagen sind dieser Anmeldung beigelegt:

- Helfer/innenbrief/-urkunde in Kopie
- Röntgenbescheinigung in Kopie

WICHTIGE TERMINE

Obmannsbezirk Bayreuth

Kollegenversammlung

Termin: Montag, 07.05.2018, 20.15 Uhr
Ort: Gasthof Goldener Löwe, Bayreuth

Dr. Harald Baumann

**Bitte schon
heute vormerken:**

**ZBV-Mitgliederversammlung
am 14. November 2018
im Fichtelgebirgshof
in Himmelkron**

Dieses Heft enthält:

BEKANNTGABEN:	Ärztl. Attest bei Nichtteilnahme an einer Prüfung.....5
Einteilung des Notdienstes für 2019.....2	Zwischenprüfung – 25.04.2018.....6
In Memoriam.....3	Prakt. Prüfung im Rahmen der Abschlussprüfung bei bestehender Schwangerschaft und während der Stillzeit.....6
Beitragszahlung II/2018.....3	Sommer-Abschlussprüfung 2018.....6
Änderung von Bankverbindungen.....3	Dienstverträge für ZAH/ZFA.....6
Änderung von Anschriften, Tätigkeiten usw.3	Geburtstage.....8
Mitgliederbewegung November 2017 bis Januar 2018 4	Änderungen und Ergänzungen im zahnärztlichen Notdienst.....10
Berufshaftpflichtversicherung – Niemand will sie – jeder braucht sie!.....4	Niederschrift über die ord. Mitgliederversammlung des ZBV Oberfranken am 06.12.2017.....11
Leitfaden zur Bewilligung von Verträgen mit Auszubildenden.....4	Umfrage: DVT/3-D-Röntgen.....12
Zur Beachtung bei der Einstellung von Auszubildenden.....5	Die Beihilfe lässt grüßen.....12
Neue Empfehlungen für Ausbildungsvergütungen ab 01.04.2018.....5	Info ZBV direkt der BLZK: Impressum der Praxis-Website anpassen.....15
Eintragungsgebühren für Ausbildungsverträge.....5	Praxis-Verwaltung wird nicht mehr, aber anders: z. B. Quartalsabrechnung.....16
Änderung/Lösung von Ausbildungsverträgen.....5	Kurse für ZAH/ZFA.....18
Überprüfung des Ausbildungsstandes durch das Berichtsheft.....5	Wichtige Termine.....20
Ärztl. Untersuchungen bei Auszubildenden.....5	

**Die Tonbandansage für den Notdienst ist an den eingeteilten Tagen unter der
Telefonnummer 09 21/76 16 47 zu hören.**

**Der Notdienst kann für alle Bereiche im Internet nachgelesen werden unter:
www.notdienst-zahn.de**

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt:

Zahnärztlicher Bezirksverband Oberfranken · Justus-Liebig-Straße 113/II · 95447 Bayreuth

Schriftleitung: Dr. Reiner Zajitschek · Goethestraße 2a · 95182 Döhlau

Anzeigenverwaltung: Pressestelle des ZBV Oberfranken · Justus-Liebig-Straße 113/II · 95447 Bayreuth

Telefon: 09 21 / 6 50 25 · Telefax: 09 21 / 6 85 00 · E-Mail: zbv-ofr@t-online.de

Druck: Druckerei Münch GmbH & Co. KG · Karl-von-Linde-Straße 11 · 95447 Bayreuth · Telefon: 09 21 / 7 59 00-0 · Telefax: 09 21 / 7 59 00-75

E-Mail: info@muench-druck.de · ISDN Leonardo: 09 21 / 7 61 28-3 oder -4.

Der amtliche Teil umfasst die Bekanntgaben. Die im nichtamtlichen Teil gebrachten Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers oder der Schriftleitung wieder. Nachdruck der Beiträge (auch auszugsweise) nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Redaktion zulässig.

Bei allen Zuschriften ist der Schriftleitung, falls nicht ausdrücklich Vorbehalte gemacht werden, publizistische Auswertung gestattet.

Redaktionsschluss für die nächste MZO: 30.04.2018